I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG, EGKS, EURATOM) Nr. 1794/2001 DES RATES

vom 10. September 2001

zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Januar 2001 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2805/2000 [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Es ist angezeigt, der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Drittländern Rechnung zu tragen und folglich mit Wirkung vom 1. Januar 2001 die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der in Drittländern Dienst tuenden Beamten anwendbar sind, festzusetzen.

(2) Gemäß Anhang X des Statuts setzt der Rat alle sechs Monate die Berichtigungskoeffizienten fest; er hat daher für die nächsten Halbjahre neue Berichtigungskoeffizienten festzusetzen.

(3) Die Berichtigungskoeffizienten für den Zeitraum ab 1. Januar 2001, die auf der Grundlage einer vorhergehenden Verordnung gezahlt worden sind, könnten rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge (nach oben oder unten) zur Folge haben.

(4) Für den Fall einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten sollte eine Nachzahlung vorgesehen werden.

(5) Für den Fall einer Senkung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten sollte eine Rückforderung des zu viel gezahlten Betrages für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2001 und dem Zeitpunkt des Beschlusses des Rates über die Festsetzung der ab 1. Januar 2001 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten vorgesehen werden.

(6) Im Interesse der Übereinstimmung mit der Anwendung der innerhalb der Gemeinschaft für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Berichtigungskoeffizienten sollte jedoch vorgesehen werden, dass eine etwaige Rückforderung sich nur auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor dem Beschluss über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten beziehen und die Wiedereinziehung in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt dieses Beschlusses erfolgen kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 gelten für die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge die im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten.

Für die Berechnung der Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union verwendeten Wechselkurse des Monats, der dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt vorausgeht, zugrunde gelegt.

Artikel 2

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts setzt der Rat alle sechs Monate die Berichtigungskoeffizienten fest. Er wird folglich neue Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Juli 2001 festsetzen.

Im Falle einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Zahlungen vor.

Im Falle einer Senkung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge nach unten für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2001 und dem Zeitpunkt des Beschlusses des Rates über die Festsetzung der ab 1. Januar 2001 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten vor.

[1] ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.
[2] ABl. L 326 vom 22.12.2000, S. 7.

Diese rückwirkenden Anpassungen, die eine Rückforderung des zu viel gezahlten Betrags mit sich bringen, können sich jedoch nur auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor dem Beschluss über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten beziehen; die Wiedereinziehung kann in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt dieses Beschlusses erfolgen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. September 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. MICHEL

ANHANG

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Januar 2001
Ägypten	89,4
Albanien	110,3
Algerien (*)	0,0
Angola	102,8
Äquatorialguinea	84,2
Argentinien	129,8
Äthiopien	78,3
Australien	98,6
Bangladesch	80,5
Barbados	141,8
Belize	101,1
Benin	83,0
Bolivien	82,4
Bosnien und Herzegowina	86,6
Botsuana	68,5
Brasilien	96,3
Bulgarien	71,4
Burkina Faso	75,8
Burundi (*)	0,0
Chile	99,1
China	114,8
Costa Rica	104,4
Côte d'Ivoire	102,5
Demokratische Republik Kongo (*)	0,0
Dominikanische Republik	90,6
Dschibuti	146,4
ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	76,9
Eritrea	63,3
Estland	76,9
Fidschi	71,4
Gabun	114,3
Gambia	70,3
Georgien	113,4
Ghana	32,7
Guatemala	89,1
Guinea	89,2
Guinea-Bissau	124,0
Guyana	73,8
Haiti	96,0
Hongkong	129,3
Indien	62,6
Indonesien	64,3

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Januar 2001
Israel	129,4
Jamaika	129,2
Japan (Naka)	189,5
Japan (Tokyo)	205,3
Jordanien	105,6
Jugoslawien	44,4
Kamerun	91,9
Kanada	90,4
Kap Verde	80,1
Kasachstan	116,8
Kenia	105,1
Kolumbien	84,2
Komoren	102,6
Kongo (*)	0,0
Kroatien	91,7
Lesotho	56,1
Lettland	87,5
Libanon	114,7
Liberia (*)	0,0
Litauen	82,8
Madagaskar	77,7
Malawi	28,9
Mali	83,8
Malta	96,4
Marokko	96,2
Mauretanien	70,9
Mauritius	82,9
Mexiko	98,8
Mosambik	101,0
Namibia	68,5
Neukaledonien	120,4
Nicaragua	105,6
Niederländische Antillen	118,1
Niger	82,1
Nigeria (Abuja) (*)	0,0
Nigeria (Lagos)	88,2
Norwegen	138,4
Pakistan	64,9
Papua-Neuguinea	82,7
Peru	111,0
Philippinen	65,7

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Januar 2001	Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Januar 2001
Polen	75,2	Tansania	86,8
Republik Korea	126,5	Thailand	71,6
Ruanda (*)	0,0	Togo	92,1
Rumänien	52,1	Tonga	76,0
Russische Föderation	144,3	Trinidad und Tobago	85,8
Salomonen	104,4	Tschad	105,0
Sambia	64,2	Tschechische Republik	84,0
São Tomé und Príncipe	76,7	Tunesien	85,2
Schweiz	124,0	Türkei	89,9
Senegal	78,4	Uganda	96,3
Sierra Leone (*)	0,0	Ukraine	128,6
Simbabwe	60,4	Ungarn	60,9
Slowakei	65,9	Uruguay	110,4
Slowenien	74,2	Vanuatu	122,1
Somalia (*)	0,0	Venezuela	129,5
Sri Lanka	82,4	Vereinigte Staaten (New York)	140,8
Südafrika	63,3	Vereinigte Staaten (Washington)	132,5
Sudan	47,9	Vietnam	74,2
Suriname	77,8	Westjordanland — Gaza	118,8
Swasiland	46,1	Zentralafrikanische Republik	106,5
Syrien	117,4	Zypern	95,6

(*) Liegt nicht vor